

3) **12.45 Uhr**
B 6 KA 14/22 R

Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein ./I. IKK - Innovationskasse

Verfahrensang:

Sozialgericht Kiel - S 2 KA 73/17, 21.08.2019

Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht - L 4 KA 42/19, 29.03.2022

Die Revision der Klägerin ist ohne Erfolg geblieben. Für die Behandlungsfälle, in denen Versicherte dem behandelnden Vertragsarzt eine Europäische Krankenversicherungskarte vorgelegt haben, tatsächlich aber keine Grenzgänger, sondern originäre Mitglieder der Beklagten waren, hat die Beklagte der Klägerin keine Einzelleistungsvergütung zusätzlich zu der bereits geleisteten Gesamtvergütung zu gewähren.

Der Umstand, dass der behandelnde Vertragsarzt annehmen durfte, dass es sich bei den Patienten um Grenzgänger handelt, begründet keine Zahlungspflicht der Beklagten. Die Krankenkasse ist zwar verpflichtet, die Europäische Krankenversicherungskarte bei Beendigung des Grenzgängerstatus einzuziehen. Ein Verstoß gegen diese gesetzliche Vorgabe hat jedoch keinen Zahlungsanspruch der Klägerin gegenüber der Beklagten zur Folge. Die im hier maßgebenden Zeitraum bestehenden bundesmantelvertraglichen Regelungen erfassen nur solche Fälle, in denen dem behandelnden Arzt eine Krankenversicherungskarte vorgelegt wird, obwohl - anders als hier - tatsächlich kein Versicherungsschutz besteht. Die Krankenkasse hat die Gesamtvergütung nach

den Feststellungen des Landessozialgerichts bereits unter Einbeziehung der zunächst fälschlich als Grenzgänger behandelten Versicherten an die Klägerin entrichtet, sodass kein Grund dafür ersichtlich ist, dass die Krankenkasse die Behandlung dieser Versicherten zusätzlich vergüten sollte. Da Fragen der Haftung in Fällen der missbräuchlichen Nutzung von Krankenversicherungskarten zwischen den Beteiligten vertraglich geregelt worden sind, besteht kein Bedürfnis, in Fallkonstellationen wie der vorliegenden, in der kein Haftungstatbestand eingreift, im Wege der Rechtsfortbildung eine Rechtsscheinhaftung anzunehmen. Auch andere Schadensersatzansprüche kommen nicht in Betracht.